



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	2018/0905
	Verantwortlich:	Dez. 4

Änderung der Satzung der Heimstiftung Karlsruhe sowie Erlass einer Satzung für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art „Jugend-, Alten- und Wohnungslosenhilfe der Heimstiftung Karlsruhe

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Gemeinderat	22.01.2019	9	x		

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt die beigefügte Änderung der Satzung der Heimstiftung Karlsruhe (Anlage 1) sowie den Erlass der Satzung für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art „Jugend-, Alten- und Wohnungslosenhilfe“ (Anlage 3) der Heimstiftung Karlsruhe.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)		Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)	
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>					
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu					
IQ-relevant	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	Korridor Thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	abgestimmt mit Heimstiftung Karlsruhe

a) Änderung der Satzung der Heimstiftung Karlsruhe

Vorgaben der Finanzbehörde und der Abgabenordnung sowie der Kauf der Seniorenresidenz am Wetterbach machen eine Änderung der Satzung der Heimstiftung Karlsruhe erforderlich. Außerdem soll die Festsetzung von Benutzungsentgelten und Gebühren und der Abschluss von Pflegesatzvereinbarungen aus § 7 Absatz 4 (Zuständigkeit des Stiftungsrats) der Satzung in § 7 Absatz 5 (Bedürfnis der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrats, von der durch Geschäftsordnung abgewichen werden kann) übernommen werden. Dies ist erforderlich, da im Rahmen der Pflegesatzverhandlungen immer unmittelbar eine Vereinbarung getroffen werden muss und deshalb eine Übertragung dieser Aufgaben durch Geschäftsordnung auf die Geschäftsführung sinnvoll erscheint. Der Handlungsspielraum für die Geschäftsführung wird in der Geschäftsordnung durch Wertgrenzen festgelegt. Die Änderungen sind aus der als Anlage 2 beigefügten Synopse ersichtlich.

b) Satzung gemeinnütziger Betrieb gewerblicher Art

Der Betrieb von Einrichtungen der Jugend-, Alten- und Wohnungslosenhilfe der Heimstiftung Karlsruhe stellt eine wirtschaftliche Betätigung im Sinne von § 4 Abs. 1 Körperschaftssteuer-gesetz (KStG) und damit einen Betrieb gewerblicher Art einer juristischen Person des öffentlichen Rechts dar, welcher gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG unbeschränkt steuerpflichtig ist (im Gegen-satz zu der juristischen Person des öffentlichen Rechts „Heimstiftung Karlsruhe“, die selbst kein Steuersubjekt im Sinne des KStG ist und für die somit eine Steuerbegünstigung weder möglich noch nötig ist). Das Finanzamt Karlsruhe hat die Heimstiftung deshalb darauf hingewiesen, dass es erforderlich ist, eine separate Satzung für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art zu erstellen. Die Beurteilung gem. § 4 KStG als Betrieb gewerblicher Art stellt kein Wahlrecht und keine Gestaltungsmöglichkeit dar, sondern ist eine Rechtsfolge, die sich aus der Betätigung der Heimstiftung ergibt. Die Verabschiedung einer Satzung für einen solchen gemeinnützigen Be-trieb gewerblicher Art der „Jugend-, Alten- und Wohnungslosenhilfe“ hat somit ausschließlich steuerrechtliche Gründe bzw. ohne eine solche Satzung fehlt die Rechtsgrundlage zur Anerken-nung der Gemeinnützigkeit.

Der Stiftungsrat der Heimstiftung hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 2018 dem Gemeinderat empfohlen, der Satzung für den Betrieb gewerblicher Art „Jugend-, Alten- und Wohnungslo-senhilfe“ und der Änderung der Satzung der Heimstiftung zuzustimmen.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt die beigefügte Änderung der Satzung der Heimstiftung Karlsruhe (Anlage 1) sowie den Erlass der Satzung für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art „Ju-gend-, Alten- und Wohnungslosenhilfe“ (Anlage 3) der Heimstiftung Karlsruhe.